

## Informationen zur **Ausländerbeschäftigung**

### Neue EU-BürgerInnen

(Übergangsregelungen bis längstens 2011 bzw 2013)

#### Neue EU-BürgerInnen

aus Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn brauchen für die Dauer der sogenannten Übergangsregelungen eine Beschäftigungsbewilligung, wenn sie in Österreich arbeiten wollen. Die **Beschäftigungsbewilligung** muss der Arbeitgeber beantragen. Sie wird nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung für Saisonarbeit (längstens sechs Monate) in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gastgewerbe ausgestellt. Eine Ganzjahresbewilligung (für 52 Wochen) wird dagegen nur unter Beachtung des österreichischen Arbeitsmarktes für besonders hochqualifizierte Arbeitskräfte oder für ArbeitnehmerInnen in sogenannten „Mangelberufen“ ausgestellt.

Wenn Sie bereits in Österreich arbeiten und

- seit mindestens **zwölf Monaten durchgehend** zu einer legalen Beschäftigung zugelassen sind oder
- Familienangehörige/r (Ehepartner/in oder Kind) einer Person mit Freizügigkeit und mit dieser rechtmäßig in Österreich niedergelassen sind (für Familienangehörige von rumänischen und bulgarischen Staatsbürgern entsteht dieses Recht erst nach 18 Monaten, wenn sie nach dem 1.1.2007 einen gemeinsamen Wohnsitz mit ihrem freizügigkeitsberechtigten Familienmitglied in Österreich begründet haben),

genießen Sie **Freizügigkeit**.

Über dieses Recht stellt Ihnen das für Ihren Wohnsitz zuständige Arbeitsmarktservice auf Antrag eine Bestätigung aus, die Sie ihrem Arbeitgeber vor der Arbeitsaufnahme vorweisen müssen. Diese Bestätigung bewahren Sie bitte für den Fall einer Kontrolle auf und geben auch Ihrem jeweiligen Arbeitgeber eine Kopie zur Verwahrung.

#### Besondere Beschäftigungsverhältnisse

- **Grenzgänger-** und **Praktikantenbewilligung** (gilt nur für tschechische und ungarische Arbeitskräfte) im Rahmen der festgelegten Kontingente. Nähere Informationen geben:

**AFSZ** - Nationales Beschäftigungs- und Sozialamt, Hauptabteilung für Internationale Beziehungen und Migration, Kálvária tér 7, 1089 Budapest.

##### Ministerium für Arbeit und Soziales

Arbeitsverwaltung, Referat für ausländische Beschäftigung, Na Poříčním právu 1, 128 01 Praha 2

- **Studenten** und **Studentinnen** aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, die in Österreich studieren, brauchen ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung. Das gilt auch, wenn sie nur tageweise und gegen geringes Entgelt arbeiten.
- **Werkverträge** – selbständige Tätigkeit  
Bei solchen Verträgen ist zu beachten, dass sie der Bewilligungspflicht unterliegen, wenn sie einfache Tätigkeiten zum Inhalt haben, die in ihrer Gesamtheit kein selbständiges Werk darstellen. Auch die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von nur einem Auftraggeber wird als arbeitnehmerähnliches Verhältnis qualifiziert, das der Bewilligungspflicht unterliegt. Auf die Bezeichnung des Vertrages kommt es dabei nicht an, sondern auf den Inhalt der Vereinbarung.
- **SchweizerbürgerInnen** brauchen seit dem 1.6.2004 **keine** Arbeitsgenehmigung in Österreich.

Nähere Informationen und Formulare stehen unter [www.ams.at](http://www.ams.at) zur Verfügung.

Die zuständige AMS-Geschäftsstelle kann unter [www.ams.at/neu/4125.htm](http://www.ams.at/neu/4125.htm) gefunden werden.

